

Zeitschrift:	NIKE-Bulletin
Herausgeber:	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band:	27 (2012)
Heft:	4
Artikel:	Bauen ausserhalb der Bauzonen : ein Blick aus denkmalpflegerischer Warte
Autor:	Ledergerber, Niklaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-727041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bauen ausserhalb der Bauzonen

ein Blick aus
denkmalpflegerischer Warte

Die Umnutzung betrifft in wenigen Fällen nur die Bausubstanz.
Veränderungen der unmittelbaren Umgebung prägen das Erscheinungsbild
oft mehr als kleine Abweichungen vom traditionellen Baustil.



Von Niklaus Ledigerber

Das Raumplanungsgesetz, welches das Bauen ausserhalb der Bauzone im Wesentlichen regelt, dient primär der Raumentwicklung und der Pflege des Landschaftsbildes. Auf den ersten Blick spielen denkmalpflegerische Anliegen keine entscheidende Rolle. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die bevorstehende Revision grosse Auswirkungen auf den historischen Gebäudebestand und die traditionelle Kulturlandschaft haben wird.

Der Druck auf unser Landschaftsbild ist gross. Veränderungen sind nicht nur bei den landwirtschaftlichen Produktionsstätten markant, auch der Wechsel in den Bauernhäusern trägt einen grossen Anteil dazu bei. Dies zeigen drei Beispiele aus einem klassischen Streusiedlungsgebiet in der Nähe von Appenzell exemplarisch auf. Die Liegenschaften befinden sich nur wenige hundert Meter voneinander entfernt und werden allesamt heute nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die Gebäude sind in keinem Schutzinventar aufgeführt. Vordergründig liegt ihr Wert also nicht im baukünstlerischen Bereich. Sie sind aber ein wichtiger Imageträger der typischen Appenzeller Einzelhof – Landschaft und somit wesentlicher Teil der Kulturlandschaft. Im ersten Beispiel hat die Konversion weitgehend unter Wahrung der historischen Bausubstanz innerhalb des bestehenden Gebäudes stattgefunden. Wo sich früher aber ein traditionell landwirtschaftsbezogenes Umfeld befand, breitete sich heute die neue Nutzung in Form von Schwimmbassin, Gartenhaus oder Schaukelgerüst aus und verändert das typische Siedlungsbild. Beim zweiten Bauernhaus handelt es sich um einen Ersatzbau, welcher, zur Erhaltung des wertvollen Ensembles mit der nahe gelegenen Kapelle, wieder in identischer Bauweise ausgeführt wurde. Die Kohärenz von Bauernhaus und



Ein Ersatzbau in der traditionellen Formensprache kann unter Umständen ein Kompromiss sein, wenn damit ein schützenswertes Ensemble bewahrt wird. Es handelt sich dabei aber immer um einen Neubau ohne baugeschichtlichen Bezug.

Kapelle ist wohl im Erscheinungsbild aber nicht mehr in der baulichen Substanz gegeben. Beim dritten Bauernhaus drang der Eigentümer mit einem Neubauprojekt nicht durch. Ein Abbruch und Wiederaufbau, neu auf der Westseite der Scheune, widersprach den gesetzlichen Ansprüchen der Identität und wurde trotz authentischer Architektur abgelehnt. So steht das Bauernhaus heute dem Zerfall nahe.

In den drei Beispielen bleibt die Bewahrung des baukulturellen Erbes auf der Strecke. Dafür wird mit kosmetischen Mitteln versucht, das Landschaftsbild einigermaßen zu wahren.

Schutzinventare sind dringend nötig

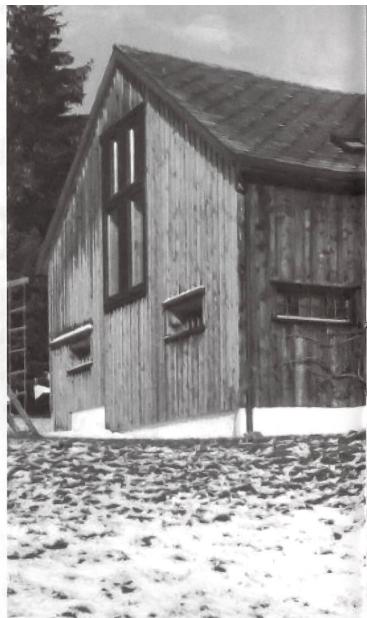
Mit der laufenden Umstrukturierung und Konzentration in der Landwirtschaft werden in den nächsten Jahren viele Bauernhäuser ihren «landwirtschaftlichen Status» verlieren. Bis anhin durften solche Bauten nur beschränkt um- und ausgebaut werden. Ein vollständiger Ersatz war in der Regel ausgeschlossen, was fast einem Schutz der Bauten gleichkam. Mit einer Standesinitiative hat der Kanton St. Gallen nun eine Lockerung dieser Bestimmungen im Raumplanungsgesetz bewirkt. Er führte dafür drei wesentliche Begründungen an: «... Erstens wäre ein Verbot relativ leicht zu umgehen, da die Grenzen zwischen umfassender Sanierung einerseits und Abbruch und Wiederaufbau andererseits

oft fließend sind. Zweitens gibt es gerade in Fällen, in denen die Raumhöhen in den bestehenden Wohnbauten zu gering sind, oft keine vernünftige Alternative zum Abbruch und Wiederaufbau. Und drittens hat der Abbruch und Wiederaufbau den Vorteil, dass es einfacher ist und nach den gesetzlichen Bestimmungen sogar gefordert, eine Baute energetisch zu sanieren, wenn sie von Grund auf neu wieder aufgebaut wird.»¹ Dieses klare Plädoyer für den Ersatzbau dürfte nicht nur verherrende Auswirkungen auf den historischen und authentischen Baubestand außerhalb der Bauzone haben, er könnte durchaus auch zu einer für die Denkmalpflege negativen Neubeurteilung der schützenswerten und vornehmlich der erhaltenen Bauernhäuser führen. Um diesem Umstand vorzubeugen, muss sich die Denkmalpflege für greifende Schutzzinventare der Bauten außerhalb der Bauzone stark machen. Sonst wird in den nächsten Jahren wohl ein

¹ Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK des Nationalrats, 22. August 2011.



Wird heute ein Ersatzbau nicht bewilligt, so bleibt der Altbau oft leer und zerfällt. Hier möchte die Gesetzesrevision zu Ungunsten der bestehenden Bausubstanz Abhilfe schaffen.



Geschickte Neunutzung des Scheunenteils bei einem Bauernhaus in Wildhaus (SG) ohne merklichen Substanzerlust und störende Eingriffe in das Erscheinungsbild.



Grossteil der umgenutzten Bauernhäuser sche Postkarten-Sujets. Sie zeichnen sich durch eine funktionale und nutzungsbetimmte Architektur aus, die meist den lokalen Bautypus entscheidend prägten und weiterentwickelten. Gerade in Gebieten mit typischer Streusiedlung spielt der enge strukturelle und räumliche Bezug zu den Ökonomiebauten und zur bewirtschafteten Landfläche eine wichtige Rolle. Bezüge, die mit einer neuen, reinen Wohnnutzung nicht mehr vorhanden sind. Dafür stehen andere Ansprüche, wie bequeme Verkehrserschliessung, gute Exposition der Gebäude, optimierte Volumen und sonnige Garten-Lounges im Vordergrund. Diese Wünsche werden das Landschaftsbild aber wesentlich stärker gefährden als der vom Gesetzgeber befürchtete Verlust der identischen Bauweise.

Es scheint, dass diese Problematik dem Verfasser der Gesetzesrevision durchaus bewusst wurde. Er spricht im Begleittext zur Revision von einer grossen Zahl der von der Lockerung betroffenen Bauten und fügt weiter an: «Umso wichtiger ist es, genügend griffige Schranken aufrecht zu erhalten, um unerwünschte Entwicklungen in grossen Teilen unserer Landschaft wirksam verhindern zu können.»²

Denkmalpflege muss sich einbringen

Obwohl die vorgesehene einschränkenden Bestimmungen nicht auf die Erhaltung des baukulturellen Erbes abzielen, sondern sich auf das Bewahren des Landschaftsbildes beziehen, dürfen wir diese Aussagen nicht unbemerkt lassen. Es wird von grossem Interesse sein, wie diese «Schranken» greifen. Die Denkmalpflege tut gut daran, sich in diese «Identitätsdiskussion» einzuschalten und auf die grosse Bedeutung des authentischen Baubestandes hinzuweisen. Unsere Landschaft besteht nicht nur aus dem visuellen Landschaftsbild. Unsere Bauernhäuser sind mehr als nur romantische Postkarten-Sujets. Sie zeichnen sich durch eine funktionale und nutzungsbetimmte Architektur aus, die meist den lokalen Bautypus entscheidend prägten und weiterentwickelten. Gerade in Gebieten mit typischer Streusiedlung spielt der enge strukturelle und räumliche Bezug zu den Ökonomiebauten und zur bewirtschafteten Landfläche eine wichtige Rolle. Bezüge, die mit einer neuen, reinen Wohnnutzung nicht mehr vorhanden sind. Dafür stehen andere Ansprüche, wie bequeme Verkehrserschliessung, gute Exposition der Gebäude, optimierte Volumen und sonnige Garten-Lounges im Vordergrund. Diese Wünsche werden das Landschaftsbild aber wesentlich stärker gefährden als der vom Gesetzgeber befürchtete Verlust der identischen Bauweise.

² Ebenda.

Résumé

La révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT) récemment adoptée par le Parlement aura probablement des répercussions sur les constructions historiques et sur les paysages humanisés traditionnels. À la suite des mutations structurelles touchant l'agriculture, de nombreuses fermes perdront en effet leur «statut» de bâtiment agricole dans les prochaines années. Jusqu'ici, la transformation et l'agrandissement de ces constructions n'étaient autorisées que dans certaines limites et il était impossible de les démolir complètement pour les reconstruire. Or, le Parlement a décidé d'assouplir la loi sur ce point. On peut donc craindre que la pression s'accentue sur les fermes protégées, mais surtout sur celles méritant d'être conservées, sans être encore protégées. Si l'on n'établit pas rapidement des inventaires exhaustifs des bâtiments à protéger, un grand nombre des fermes réaffectées à de nouveaux usages pourraient être remplacées dans les prochaines années par de nouvelles constructions; on perdrat ainsi un précieux patrimoine architectural.

Dans son rapport concernant la modification susmentionnée de la LAT, la commission compétente du Conseil national reconnaît certes la nécessité de «maintenir des limites suffisamment strictes», mais celles-ci n'ont pas pour objectif de conserver un patrimoine immobilier important pour l'histoire de l'architecture: elles concernent en effet presque exclusivement la préservation du paysage. En outre, dans les régions caractérisées par un habitat dispersé traditionnel, les relations structurales et spatiales entre habitations paysannes, d'une part, et bâtiments d'exploitation et surfaces agricoles, d'autre part, jouent un rôle essentiel. Ces relations sont rompues lorsque les bâtiments sont exclusivement réaffectés à des fins d'habitation: cette nouvelle affectation met au premier plan de nouveaux besoins, comme l'amélioration des voies d'accès ou l'optimisation des volumes. Or, le désir de répondre à ces besoins pourrait avoir pour le paysage des effets encore plus préjudiciables que l'abandon du type de construction traditionnel que le législateur a cherché à prévenir.